

## **Lesefassung**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom –**

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommerns sowie der §§ 1, 2, 6, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung - Insel Usedom- vom 22. November 2021 folgende Neufassung der Satzung erlassen:

geändert durch die

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung vom 24. Nov. 2021
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung vom 17. Okt. 2022
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung vom 07. März 2023
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung vom 06. Mai 2024
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung vom 08. Mai 2025
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung vom 01.04.2026

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt und betreibt der Zweckverband eine öffentliche Anlage zur zentralen Wasserversorgung.
- (2) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der Einrichtung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage auf Grundlage des § 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V – und nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet das Grundstück des Gebührenschuldners.

- (3) Im Falle des Absatzes (2) haftet das Grundstück ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Gebührenschuldner.
- (4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf der Übergabe folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vorübergehend oder auf Dauer stillgelegt wird.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr berechnet sich nach der durch Messeinrichtungen ermittelten Wasserentnahme. Sie beträgt netto 3,35 €/m<sup>3</sup> (1.000 L)
- (2) Die in der Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren sind Nettobeträge und enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Der Gebührenpflichtige hat daher neben diesen Beträgen die nach dem Umsatzsteuergesetz abzutretende Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten. Der Umsatzsteueranteil wird im Abgabenbescheid gesondert ausgewiesen.

### **§ 5**

#### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### **§ 6**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Bescheid über Benutzungsgebühren kann mit der Festsetzung anderer Abgaben verbunden werden.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartenden Benutzungsgebühren sind anteilig zum jeweils 1. des Monats angemessene Vorauszahlungen fällig.

- (4) Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschild fest.
- (5) Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Vorauszahlungen sind dem Kalenderjahr zuzurechnen, indem die Festsetzung der Vorauszahlungen durch Bescheid erfolgte. Ist die in dem Vorauszahlungszeitraum geleistete Vorauszahlung größer als die durch den Bescheid festgesetzten Benutzungsgebühren, wird der Unterschiedsbetrag durch Aufrechnung oder zur Rückzahlung binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides erstattet.

## **§ 7**

### **Betriebsstörungen**

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Erlass oder Ermäßigung der Gebühren, mit Ausnahme vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Schäden. Die Vorschrift des § 9 bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer oder Erwerber des Grundstücks innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung anzuzeigen.
- (2) Der Gebührenschuldner hat dem Zweckverband alle für die richtige Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erbringen und den Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um die Bemessungsgrundlagen für die Geltendmachung des Gebührenanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenschuldner haben das Betreten des Grundstücks zu dulden.
- (3) Alle Umstände, die sich auf die Abgabepflicht auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG MV handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht nach § 8 Abs. 1-3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung des Abgabepflichtigen und Festsetzung des Abgabeanspruches nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und Einwohnermeldeämter durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Erstattung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.